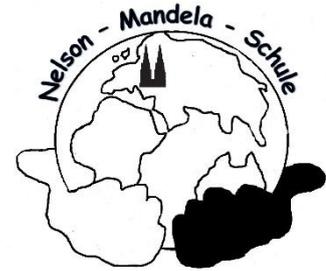


Nelson-Mandela-Schule



Inklusionskonzept

(angelehnt an die Handreichung der Bezirksregierung Köln „Inklusion an Schulen“, Stand Mai 2019)

Ansprechpartner: M. Krizic

„Inklusiver Unterricht ist Unterricht! Alles, was den anfälligen Unterricht allerorten kennzeichnet, alle Merkmale, alle Gesetze, alle Unterrichtsprinzipien, alle Prozesse, all dies trifft grundsätzlich auch auf einen inklusiven Unterricht zu.“¹

„Es gibt keine spezielle Didaktik des Gemeinsames Lernens. Zielführend ist in jedem Fall die Leitidee der individuellen Förderung.“²

¹ Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 21.

² Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts: Gemeinsames Lernen auf dem Weg zur Inklusion in der allgemeinen Schule, Bez. Reg. Düsseldorf, 2015, S. 40.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Leitgedanken

1. Strukturelle Kernpunkte der Umsetzung	7
1.1 Räumliche Voraussetzungen	7
1.2 Personelle Voraussetzungen	7
1.3 Inklusionsstunden	8
1.4 Zusammensetzung der Klassen und Klassenleitungsfunktion	8
1.5 Leitziele der Nelson-Mandela-Schule	8
2. Unterricht und individuelle Förderung	9
2.1 Unterrichten in heterogenen Klassen	9
2.2 Individuelle Förderung	9
2.2.1 In der Gruppe im gemeinsamen Austausch lernen	10
2.2.2 Individuelle Förderung durch äußere Differenzierung	10
2.2.3 Individuelle Förderung durch innere Differenzierung	11
2.2.4 Individuelle Förderung impliziert mehr als innere und äußere Differenzierung	11
2.2.5 Förderung sozialer und anderer überfachlicher Kompetenzen	12
2.3 „Classroom-Management“	12
3. Teamarbeit	13
3.1 Aufgabenverteilung der Lehrkräfte	13
3.2 Unterrichten als gemeinsame Aufgabe der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der Lehrkräfte der allgemeinen Lehrämter	14
3.3 Übergreifend und gemeinsam in der pädagogischen Arbeit abstimmen	15

4. Diagnostik und Bewertung von Leistungen	16
4.1 Diagnostik	16
4.1.1 Erhebung der Lernausgangslage als Aufgabe aller Lehrkräfte	16
4.1.2 Informelle und formelle Verfahren der Diagnostik zur Feststellung der Lernausgangslage	17
4.1.3 Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	17
4.1.4 Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bei VK-SuS	18
4.2 Förderpläne	18
4.2.1 Erstellung der Förderpläne	18
4.2.2 Kommunikation der Förderpläne	19
4.2.3 Evaluation der Förderpläne	19
5. Leistungskonzept und Bewertung von Leistungen	21
5.1 Leistungsbewertung bei zielgleicher Förderung	21
5.1.1 Nachteilsausgleich für zielgleich unterrichtete SchülerInnen	21
5.1.2 Nachteilsausgleich und Zentrale Prüfungen in Klasse 10	21
5.1.3 Nachteilsausgleich für SchülerInnen mit einer (diagnostizierten) LRS	21
5.1.4 LRS und Nachteilsausgleich bei Zentralen Prüfungen	22
5.1.5 Abweichen von Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bei zielgleicher Förderung	22
5.1.6 Zeugnisse von zielgleich unterrichteten SchülerInnen	22
5.1.7 Abschlüsse von zielgleich unterrichteten SchülerInnen	23
5.2 Bildungsgänge im zieldifferenten Lernen	23
5.3 Leistungsbewertung bei zieldifferenter Förderung im Bildungsgang Lernen	23
5.3.1 Ziffernnoten im Bildungsgang Lernen	24
5.3.2 Zeugnisse im Bildungsgang Lernen	24
5.3.3 Abschlüsse im Bildungsgang Lernen	25
5.3.4 Schulzeitverlängerung im Bildungsgang Lernen	25
5.4 Gespräche mit den Erziehungsberechtigten	26
5.5 Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	26
6. Beratung	28
Evaluation	29
Quellenverzeichnis	30

Vorbemerkung

Seit in Kraft treten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes in 2013 ist die inklusive Bildung im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verankert.³ Als Folge dieser Veränderung überprüfen wir unseren Unterricht, unser Schulleben und unsere Leistungskonzepte und verändern diese entsprechend. Dabei geht es uns darum, uns dahingehend zu entwickeln, dass wir das Lernen und die Teilhabe aller unterstützen.

Im Hinblick auf Schule zielt Inklusion auf die aktive Teilnahme aller SchülerInnen am Schulalltag und Lernprozess– ungeachtet ihrer unterschiedlichen Kompetenzen, Bedürfnisse und Niveaus.

Die Schule als Ganzes trägt hierbei die Verantwortung für die Bildung und Erziehung aller SchülerInnen. Mit der Vielfalt unserer Schule als Institution und mit all ihren Berufsfeldern prägt sie das schulische Geschehen, greift in dieses ein, reguliert es und bereichert uns.

³ vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 14.

Leitgedanken

Die Leitgedanken unseres Inklusionskonzeptes sind fest verbunden mit den Leitziele unserer Schule.

Wir wollen alle SuS bestmöglich fördern!

Inklusiver Unterricht versteht SchülerInnen als Individuen, die gemäß §1 (1) SchulG ein Recht auf individuelle Förderung haben. Demnach sind es nicht nur SchülerInnen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, die ein Recht auf individuelle Förderung haben, sondern jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler unserer Schule. Wir möchten allen Kindern die Möglichkeit geben, einen Schulabschluss zu erreichen und erfolgreich in die Arbeitswelt zu wechseln.

Mit Teamgeist zur erfolgreichen Teamarbeit!

Für die gelingende Zusammenarbeit an unserer Schule teilen sich die Lehrkräfte der allgemeinen Lehrämter und die sonderpädagogischen Lehrkräfte die Unterrichtsvor- und nachbereitung und profitieren von einer gleichberechtigten Zusammenarbeit. Dabei ist die Kooperation zwischen beiden Lehrkräften und allen Beteiligten des Schullebens ein Grundpfeiler des Gemeinsamen Lernens, während wechselseitige Akzeptanz und Empathie den Teamgeist fördern.

1. Strukturelle Kernpunkte der Umsetzung

1.1 Räumliche Voraussetzungen

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (z.B. Treppenhäuser ohne Aufzüge, keine selbstöffnenden Türen, keine Pflegeräume) ist unsere Schule nicht barrierefrei und nicht für alle Kinder gleichermaßen der geeignete Förderort. Dies kann in Einzelfällen den Besuch unserer Schule sehr erschweren oder sogar verhindern.

Neben den Klassenräumen verfügt die Schule über den Klassenräumen angeschlossene Förderräume und weitere vier Gruppenräume, die zur Differenzierung genutzt werden können. Bewegungsangebote können in der Turnhalle oder in der Aula umgesetzt werden.

1.2 Personelle Voraussetzungen

Für die sonderpädagogische Unterstützung der SchülerInnen mit Förderbedarf und der SchülerInnen ohne Förderbedarf sind gemäß dem inklusiven Grundgedanken sowohl KlassenlehrerInnen, Lehrkräfte für Sonderpädagogik und Lehrkräfte der allgemeinen Lehrämter, Schulleitung und Schulsozialarbeit gemeinsam verantwortlich. In einigen Fällen werden diese von SchulbegleiterInnen unterstützt, die einzelne Kinder begleiten.

Die an unserer Schule tätigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik und die Lehrkräfte der allgemeinen Lehrämter unterrichten SchülerInnen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache derzeit fast ausschließlich in Doppelbesetzung. Hierbei achten wir darauf, dass die Doppelbesetzung nicht für Vertretungsnotfälle unterbrochen wird.

Ab dem Schuljahr 2020/21 ist in der Regel zwei Jahrgängen eine Lehrkraft für Sonderpädagogik zugeordnet. Ihr Einsatz erfolgt nicht ausschließlich in den Hauptfächern Deutsch, Mathe und Englisch, sondern auch in den Nebenfächern. Auch erfolgt der Einsatz in möglichst allen Wochenstunden eines Faches.

Momentan arbeiten wir an einem weiteren Modell, das das eigenständige Unterrichten der sonderpädagogischen Lehrkräfte in einem höheren Stundenumfang als es jetzt der Fall ist, vorsieht. Dies soll auf einer der nächsten Lehrerkonferenzen zur Abstimmung gebracht werden, so dass wir erst dann entscheiden können, ob wir den Einsatz der

sonderpädagogischen Lehrkräfte ausschließlich in Doppelbesetzung oder nur teilweise in Doppelbesetzung wünschen.

Dabei können sowohl unsere Lehrkräfte für Sonderpädagogik als auch unsere Lehrkräfte der allgemeinen Lehrämter Klassenleitungsfunktionen wahrnehmen.

1.3 Inklusionsstunden

Die Inklusionsstunden sind fest im Stundenplan verankerte Beratungsstunden mit den Klassenleitungen und den sonderpädagogischen Lehrkräften, in denen pädagogische Absprachen getroffen werden, Förderpläne erstellt werden und ein allgemeiner Informationsaustausch stattfinden kann.

1.4 Zusammensetzung der Klassen und Klassenleitungsfunktion

Die Zusammensetzung der Klassen ist auf die Gleichverteilung der SchülerInnen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf abgestimmt. Bei der Unterrichtsverteilung ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Kolleginnen und Kollegen innerhalb einer Klasse eingesetzt sind. Dies vereinfacht die Kommunikation über die Lerngruppe, die Unterrichtsinhalte und die Methoden.

1.5 Leitziele der Nelson-Mandela-Schule

Unsere Leitziele spiegeln sich in den Leitgedanken unseres Inklusionsgedankens und nach Möglichkeit auch in unserem Unterricht wieder. Diese zeigen sich besonders in der individualisierten und gemeinschaftlichen Herangehensweise aller Beteiligten des Schullebens und in unseren teils offenen und individualisierten Unterrichtsformen. Unsere SchülerInnen, egal welcher Herkunft, lernen zielgleich und zieldifferent, entsprechend den notwendigen Bedürfnissen, Lernstilen und Lerngeschwindigkeiten.

2. Unterricht und individuelle Förderung

Individueller Förderung ist mehr als das reine Üben und Trainieren von Fertigkeiten an Arbeitsheften und Arbeitsblättern.

Die individuelle Förderung unserer SchülerInnen zielt darauf ab, dass jedes Kind unabhängig von seiner Herkunft, seine Chancen und Begabungen optimal nutzen und entfalten kann. Im Rahmen von Lernberatung und –begleitung, Unterrichtsentwicklung und Schulentwicklung versuchen wir den individuellen Lern- und Bildungserfolg aller SchülerInnen sicherzustellen.

2.1 Unterrichten in heterogenen Klassen

Inklusiver Unterricht ist Unterricht, wie jeder andere Unterricht. Es gibt nur ein einziges Merkmal, in dem sich ein inklusiver Unterricht vom regulären Unterricht unterscheidet: das nicht limitierte Maß der Heterogenität der Schülerschaft.⁴

2.2 Individuelle Förderung

Wir sind eine Schule, in der SchülerInnen mit einem breiten Spektrum an unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten unterrichtet werden. Um dieser großen Vielfalt gerecht zu werden, nehmen wir unsere SchülerInnen als Individuen wahr, die das Recht auf individuelle Förderung haben, gemäß §1 (1) SchulG. Demnach fördern wir nicht nur SchülerInnen mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf individuell, sondern all unsere SchülerInnen.

Zugleich gibt es auch Gruppen von SchülerInnen, die über die individuelle Förderung hinaus einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.⁵ An unserer Schule können dies neben SchülerInnen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auch SchülerInnen nichtdeutscher Muttersprache sein. Letztere besuchen in der Regel unsere Vorbereitungsklasse, bevor sie in die Regelklassen übergehen. Es können aber auch SchülerInnen sein, die nicht im Sinne der AO-SF förderbedürftig sind, denn nicht jede Beeinträchtigung ist einem durch das Schulgesetz definierten Förderschwerpunkt zuzuordnen. Die aus einem solchen Förderbedarf resultierenden Maßnahmen beruhen dann

⁴ vgl. Wocken, Hans (2013): Entwurf einer inklusiven Unterrichtstheorie. Inklusiver Unterricht als Balance der Dimensionen Kooperation und Steuerung, in: Wocken, Hans: Zum Haus der inklusiven Schule. Ansichten-Zugänge-Wege. Hamburg (Feldhaus), S. 199-221, S.199.

⁵ vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 21f.

auf der Einschätzung unserer jeweiligen Lehrkräfte beziehungsweise unserer Schule.⁶ Um den vielfältigen Bedürfnissen der SchülerInnen gerecht zu werden, werden individuelle Fördermaßnahmen in den folgenden Punkten konkretisiert.

2.2.1 In der Gruppe im gemeinsamen Austausch lernen

Wir achten darauf, dass unsere SchülerInnen im gemeinsamen Austausch in der Gruppe lernen und voneinander profitieren (siehe Abbildung).

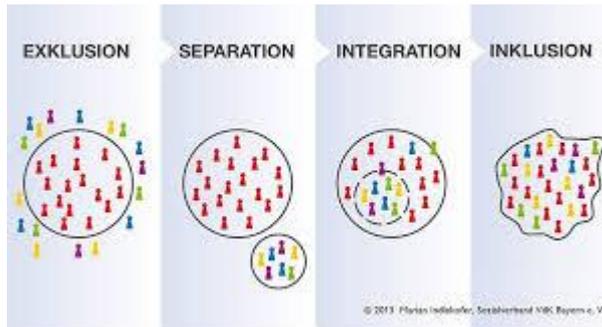


Abbildung: Indlekofer, Marian (2013)⁷

Hierbei sind sowohl Lehrkräfte der allgemeinen Lehrämter, Lehrkräfte für Sonderpädagogik wie auch weitere an der Bildung und Erziehung unserer SchülerInnen beteiligte Personen für die gemeinsame Gestaltung und Umsetzung von Differenzierung und Individualisierung verantwortlich.

2.2.2 Individuelle Förderung durch äußere Differenzierung

Die individuelle Förderung setzen wir unter anderem in äußerer Differenzierung (Maßnahmen zur Einteilung der SchülerInnen in homogene oder heterogene Gruppen) um.

Mit Maßnahmen der Fachleistungsdifferenzierung in unseren Erweiterungskursen und Grundkursen in den Fächern Mathematik und Englisch und mit Maßnahmen der individuellen Förderstunden (IFö) nehmen wir eine äußere Differenzierung unseres Unterrichts vor, um die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten unserer SchülerInnen besser berücksichtigen zu können. Des Weiteren können SchülerInnen ab dem 9. Schulbesuchsjahr die Langzeitpraktikumsklasse (LZP) besuchen.

Auch nutzen wir nach Möglichkeit weitere Lernräume für das Arbeiten mehr oder weniger kurzfristig gebildeter zusammengesetzter Teilgruppen.

⁶ vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 18.

⁷ Indlekofer, Marian (2013): Sozialverband VdK Bayern e.V.

(http://vdk.de/bayern/pages/26741/inklusion_und_integration; 08.01.2015)

Hierbei kommen individuelle Regelungen aus Förderplänen oder Absprachen aus Lern- und Erziehungsgesprächen zum Tragen. Berücksichtigung finden dabei ebenso Absprachen mit ausserschulischen Partnern, deren Ziel es beispielsweise ist, „schulmüde“ SchülerInnen durch individuell angepasste Hilfsmaßnahmen wieder in das Schulleben zu integrieren

2.2.3 Individuelle Förderung durch innere Differenzierung

Die individuelle Förderung setzen wir unter anderem in innerer Differenzierung (Maßnahmen zur Differenzierung im Unterricht) um.

Bei der inneren Differenzierung erhalten unsere SchülerInnen in individualisierten Unterrichtsarrangements unterschiedliche Projekte und Aufgaben, die sie innerhalb eines individuellen Zeitfensters bearbeiten. In diesen Phasen arbeiten die Kinder nicht zur gleichen Zeit und im gleichen Tempo an den gleichen Aufgabenstellungen, sondern sie verfolgen in ihrem individuellen Tempo ihre Arbeitsziele beziehungsweise ihr differenziertes und individualisiertes Unterrichtsmaterial.

Was die individuellen Unterrichtsarrangements betreffen, sind mögliche Organisationsformen Hausaufgabenstunden und offene Unterrichtsformen wie Wochenplanarbeit in den Klassen 5-9, Stationenlernen und projektorientierter Unterricht.

Der Wochenplan und die Hausaufgabenstunden können Lernangebote aller Fächer enthalten. Unsere SchülerInnen lernen den Arbeitsablauf, die Zeiteinteilung und das Arbeitstempo selbst zu bestimmen. Offene und kooperative Unterrichtsformen kommen zum Beispiel beim Stationenlernen und projektorientierten Lernen zum Einsatz. Hierbei achten wir bei der Unterrichtsplanung auf einen angemessenen Wechsel von individuellen und kooperativen Phasen, soweit dies die Lerngruppen zulassen. Auf diese Weise soll zunehmend selbstbestimmtes Lernen nach eigenen Lernstand und Tempo angeregt werden.

2.2.4 Individuelle Förderung impliziert mehr als innere und äußere Differenzierung

Unser grundlegendes Ziel ist, dass alle SchülerInnen ein hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung erreichen.⁸ Aus diesem Grund verstehen wir unter individueller Förderung weitaus mehr als nur Formen der inneren und äußeren Differenzierung. Deshalb bedeutet individuelle

⁸ vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 18.

Förderung für uns, dass wir neben fachlichen Kernkompetenzen auch lernen, mit Vielfalt umzugehen. Dies geschieht insofern, dass wir die individuellen Lernfortschritte unserer SchülerInnen unterstützen wie auch begleiten und beratend zur Seite stehen. Dabei geben wir Rückmeldung zum Lernstand und versuchen stets die Schülerperspektive mit einzubeziehen. Da wir eine Hauptschule sind, begleiten wir auch Übergänge von der Schule in den Beruf oder von der Schule auf das Berufskolleg und stehen in engen Kontakt mit ausserschulischen Institutionen.

2.2.5 Förderung sozialer und anderer überfachlicher Kompetenzen

Um alle SchülerInnen bestmöglich auf ein selbstbestimmtes Leben vorzubereiten, bedarf es, über die fachlichen Kompetenzen hinaus, weiterer persönlicher, sozialer und überfachlicher Kompetenzen. Hierfür nutzen wir zusätzlich zu den kooperativen Lernformen, Instrumente und Rituale wie Klassenregeln, Schulordnung, Wochenkreisstunden, Sozialtrainings, Klassenrat und Lerntagebücher. Diese Maßnahmen unterstützen insbesondere SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf emotionale-soziale Entwicklung, die häufig klare Strukturen und Regeln brauchen. Um hier optimal fördern zu können, ist es unbedingt notwendig eine stabile, wertschätzende und positive Beziehung zwischen LehrerIn und SchülerIn aufzubauen und beizubehalten. Bei der Förderung dieser überfachlichen Kompetenzen kommen auch verschiedene Maßnahmen und Projekte der Schulsozialarbeit zum Tragen, die hier nicht weiter erläutert werden sollen (s. Konzept der Schulsozialarbeit an der NMS).

2.3 „Classroom-Management“

Im Gemeinsamen Lernen kommt dem sogenannten „Classroom-Management“ eine besondere Bedeutung zu. Durch eine geschickte Organisation und Führung unserer Lerngruppen ermöglichen wir unseren SchülerInnen ein möglichst störungs- und ablenkungsfreies Lernen. Auch schaffen wir dadurch ein Klima, das individuelle Förderung ermöglicht und in dem sich alle wohlfühlen. Gleichwohl spielt die Beziehungsarbeit an unserer Schule eine große Rolle, so, dass wir darauf bedacht sind, Unterrichtsstörungen zu vermeiden, um uns auf unsere Kernaufgaben konzentrieren zu können. Hierbei arbeiten wir mit Belohnungssystemen, Ampelsystemen und anderen Methoden, die die Stärken unserer SchülerInnen besonders fördern und fordern.

3. Teamarbeit

Das höchste Maß der Kooperation im Team ist eine gleichberechtigte Zusammenarbeit aller Beteiligten des Schullebens.⁹ Dies erfordert ein gleichberechtigtes Miteinander, welches durch eine professionelle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten unseres inklusiven Schullebens gekennzeichnet ist.

Zu den Beteiligten unseres inklusiven Schulalltags zählen die Schulleitung, Klassenlehrer/in, alle Lehrämter, Schulsozialarbeiter/in, Berufskoordinator/in, Schulbegleiter/in, außerschulische Partner, MPT-Unterstützungskräfte.

Dabei ist unsere Schulleitung maßgeblich für die Umsetzung, Organisation und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens an unserer Schule verantwortlich. Sie etabliert Transparenz und klare Kommunikationsstrukturen unter allen Beteiligten.

Ziel ist, dass eine offene und professionelle Kommunikation zwischen allen Beteiligten erfolgt, die schließlich in einem Kompetenztransfer mündet, der uns handlungsfähig macht.

3.1 Aufgabenverteilung der Lehrkräfte

Sowohl für die Lehrkraft der allgemeinen Lehrämter als auch für die Lehrkraft für Sonderpädagogik gilt die Allgemeine Dienstordnung (ADO), die unter anderem die Aufgaben von Lehrkräften konkretisiert.¹⁰ Beide sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, gemäß (§57 (2) SchulG und §10 (4) ADO).

Das bedeutet, dass es keine Aufgaben gibt, die zwingend von den Lehrkräften der allgemeinen Lehrämter oder von den Lehrkräften für Sonderpädagogik ausgeführt werden müssen.¹¹ Lediglich die Durchführung von Intelligenztests (im Rahmen der sonderpädagogischen Gutachtenerstellung) obliegt der alleinigen Aufgabe der Lehrkräfte für Sonderpädagogik.

Die Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der allgemeinen Lehrämter und den Lehrkräften für Sonderpädagogik muss demnach gleichberechtigt gestaltet werden, ganz nach unserem inklusiven Leitgedanken „Mit Teamgeist zur erfolgreichen Teamarbeit“.

⁹ vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 78f.

¹⁰ vgl. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Grundlegend/index.html>

¹¹ vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 83.

3.2 Unterrichten als gemeinsame Aufgabe der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und der Lehrkräfte der allgemeinen Lehrämter

Welche Aufgaben welche Lehrkraft an unserer Schule übernimmt, lässt sich nicht allgemein festlegen. Die Verteilung muss teambezogen und dort nach den jeweiligen Kompetenzen der Teammitglieder entschieden werden.¹²

Aufgaben werden nicht nur unter dem Aspekt vorhandener Kompetenzen oder Vorlieben, sondern ausdrücklich auch unter dem Aspekt des Kompetenztransfers verteilt.¹³ Dies ist von immenser Bedeutung, da unsere Lehrkräfte nicht immer in Doppelbesetzung eingesetzt sind. So entwickeln beide Lehrämter ihre Kompetenzen entsprechend weiter, was sie handlungsfähig macht, um den Unterricht optimal inklusiv gestalten zu können und das Recht auf individuelle Förderung eines jeden Kindes besser realisieren zu können.

Nichts desto trotz zeichnet sich unser Unterricht durch eine gemeinsame Planung und eine gemeinsame Durchführung, gemeinsame Bewertung und eine gemeinsame Evaluation desselbigen aus. Die Unterrichtsplanung ist demnach Aufgabe aller Lehrkräfte und sollte auf der Basis der Lehr- und Förderpläne erfolgen.¹⁴

Der Gemeinsame Unterricht kann an unserer Schule verschiedenartig durchgeführt werden, beispielsweise unterrichten beide Lehrkräfte zusammen die gesamte Lerngruppe, beide Lehrkräfte unterrichten parallel Teile der Lerngruppe, ...¹⁵ Wie der Unterricht schließlich realisiert wird, entscheiden die Lehrkräfte gemeinsam.

Wichtig ist, dass die Teamarbeit zur Entlastung führt und nicht als Mehrbelastung wahrgenommen wird.¹⁶ Aus diesem Grund ist eine offene Kommunikation wie auch die Evaluation in den Konferenzen ein essentieller Bestandteil unserer inklusiven Schulentwicklung.

¹² vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 80.

¹³ vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 83.

¹⁴ vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 43.

¹⁵ Weitere Möglichkeiten werden in der Handreichung „Inklusion an Schulen“ beschrieben, S. 86f.

¹⁶ vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 78.

3.3 Übergreifend und gemeinsam in der pädagogischen Arbeit abstimmen

Die Schulsozialarbeiterin, die Berufskoordinatorin, außerschulische Mitarbeiter und die SchulbegleiterInnen arbeiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule und stimmen sich in der pädagogischen Arbeit ab.

4. Diagnostik und Förderplanung

Die pädagogische Diagnostik an der Nelson-Mandela-Schule ist eine Diagnostik, die in erster Linie gemeinsam sowohl von den sonderpädagogischen als auch von den Lehrkräften der allgemeinen Lehrämter im alltäglichen Unterricht und im alltäglichen Schulleben durchgeführt wird.

Um unsere SchülerInnen optimal fördern zu können, ist es unabdinglich, den individuellen Lern- und Entwicklungsstand unserer Kinder und Jugendlichen zu ermitteln, Fördermaßnahmen einzuleiten, durchzuführen und deren Wirksamkeit sowie ihre Notwendigkeit regelmäßig zu evaluieren und ggf. anzupassen. Dies geschieht im gemeinsamen Austausch aller an der Erziehung und Bildung eines Kindes beteiligten Personen.

4.1 Diagnostik

Die inklusive Diagnostik ist im Unterricht verortet und beruft sich auf die professionelle Kenntnis der Lehrkräfte der allgemeinen Lehrämter und der sonderpädagogischen Lehrkräfte.¹⁷ Im Einzelfall können auch Experten in außerschulischen Institutionen mit einbezogen werden, wie beispielsweise Ärzte, Therapeuten oder Logopäden.

4.1.1 Erhebung der Lernausgangslage als Aufgabe aller Lehrkräfte (der Lehrkräfte der allgemeinen Lehrämter und der sonderpädagogischen Lehrkräfte)

Unsere Screening- und Diagnoseverfahren kommen zunächst vor allem in der Erprobungsstufe, optimaler Weise im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5, zum Einsatz. Hier ermitteln wir die Lernausgangslage unserer SchülerInnen in den Fächern Mathematik und Deutsch, um möglichst früh Stärken und Schwächen zu erkennen und passende Förderangebote erstellen zu können. Diese erste Förderdiagnostik erfolgt durch die unterrichtenden Fachlehrkräfte, die unterrichtenden sonderpädagogischen Lehrkräfte und in enger Zusammenarbeit mit der Klassenleitung. Hierbei können von den Fachkonferenzen festgelegte Screeningverfahren zum Einsatz kommen. Ausserdem achten wir darauf,

¹⁷ ebd.

Informationen der Grundschule und die bereits erfolgte Förderdiagnostik der Grundschule in unsere Einschätzungen einzubeziehen.

4.1.2 Informelle und formelle Verfahren der Diagnostik zur Feststellung der Lernausgangslage

Unsere Lehrkräfte führen informelle und formelle Diagnoseverfahren zur gezielten Förderung einzelner SchülerInnen durch, z.B. zur Abklärung einer möglichen Lernschwäche oder eines Förderbedarfs im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.

Dabei nutzen wir die Lehrereinschätzliste¹⁸ (informelles Verfahren) oder den Intelligenztest „SON-R“¹⁹ (formelles Verfahren), der in Absprache mit der Förderschule Berliner Straße genutzt wird. Die Anwendung anderer Diagnoseverfahren kann im Team abgesprochen und zur Diagnostik herangezogen werden, um ein möglichst umfängliches Gesamtbild der Entwicklungs- und Lernsituation unserer SchülerInnen zu erhalten.

Informelle Verfahren werden gemeinsam durch die sonderpädagogischen Lehrkräfte und die Lehrkräfte der allgemeinen Lehrämter durchgeführt, ausgewertet und dokumentiert. Formelle Verfahren, wie z.B. der Intelligenztest werden durch die sonderpädagogischen Lehrkräfte durchgeführt. Sie können Teil eines Feststellungsverfahrens zur Ermittlung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder eines Feststellungsverfahrens sein.

Anschließend wird auf der Grundlage aller Diagnoseergebnisse in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten der individuelle Förderplan für unsere SchülerInnen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erstellt.

4.1.3 Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Bei den meisten SchülerInnen ist bereits vor dem Wechsel zur Nelson-Mandela-Schule ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden. In Ausnahmefällen und bei begründeten Verdacht kann aber auch in den Klassen 5 und 6 durch unsere Lehrkräfte oder jederzeit durch die Eltern ein Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet werden.

¹⁸Lehrereinschätzliste für Sozial- und Lernverhalten (LSL) stellt ein Screeningverfahren für Lehrer dar, um einzelne SchülerInnen in ihrem schulbezogenen Sozial- und Lernverhalten zu beurteilen. Die Fragebögen sind im Lehrerzimmer der NMS vorhanden.

¹⁹Der SON-R 6-40 ist ein non-verbaler Intelligenztest für Personen zwischen 6,0 und 40,0 Jahren. Als sprachfreier Test eignet er sich auch besonders gut für SchülerInnen mit noch geringem deutschen Sprachschatz. Der Testkoffer kann nach Absprache von der Förderschule Berliner Straße ausgeliehen werden. Die zu verwendenden Verbrauchsmaterialien sind im Lehrerzimmer der NMS vorhanden.

In besonderen Fällen dürfen wir als Schule das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs selbst einleiten, gem. §12 AO-SF.

Eine Antragstellung auf den Förderschwerpunkt Lernen durch uns als Schule ist nach Ende der Klasse 6 nicht mehr möglich. Eine Antragstellung auf den Förderschwerpunkt Lernen durch die Eltern ist jederzeit möglich. Eine Antragstellung auf den Förderschwerpunkt ES kann ebenso jederzeit erfolgen.

Ein solcher Antrag durchläuft ein Genehmigungsverfahren durch das Schulamt der Stadt Köln und führt bei positivem Bescheid zur Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs nach AO-SF § 13. Die Erstellung dieses Gutachtens erfolgt durch eine Lehrkraft der allgemeinen Lehrämter gemeinsam mit einer sonderpädagogischen Lehrkraft und wird durch das Schulamt beauftragt.

4.1.4 Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bei VK-SuS

Ein Unterstützungsbedarf, der sich beispielsweise ausschließlich aus fehlenden deutschen Sprachkenntnissen aufgrund einer anderen Herkunftssprache (dazu §20 AO-SF) oder aus sozialen Umständen (z.B. Armut, Familienverhältnisse) begründet, ist kein Unterstützungsbedarf im Sinne der AO-SF.²⁰

4.2 Förderplan

Der Förderplan dient als Instrument zur Förderung und Unterstützung der SchülerInnen in allen Lern- und Entwicklungsbereichen. Dieser ist zwingend bei SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, kann im Einzelfall aber auch für alle SchülerInnen genutzt werden, um Fördermaßnahmen und -ziele zu formulieren, durchzuführen und dokumentieren.

4.2.1 Erstellung der Förderpläne

Grundlage und Inhalt eines individuellen Förderplans ergeben sich aus der zuvor erfolgten Diagnostik. Vereinbarte Zielsetzungen innerhalb des Förderplans sollen für die SchülerInnen herausfordernd aber vor allem erreichbar sein. Bei der Formulierung dieser Ziele empfiehlt es sich, sich an der SMART- Formel²¹ zu orientieren:

²⁰ vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 47

²¹ 50 Minuten: Die SMART-Methode, 5 Kriterien für gut definierte Ziele, DerQuerleser.de

S – SPEZIFISCH: Ein Ziel sollte so genau und konkret wie möglich sein.
M – MESSBAR: Die Formulierung soll ein konkret messbares Kriterium beinhalten.
A – AKZEPTABEL: Ziele müssen für alle Beteiligten akzeptabel sein, damit Aussicht auf Erfolg besteht.

R – REALISTISCH: Dieses Kriterium hängt eng mit dem vorigen Aspekt zusammen: Realistische Ziele werden leichter akzeptiert und motivieren deutlich stärker, als solche, die bereits im Vorfeld als unrealistisch angesehen werden.

T – TERMINIERBAR: Sie müssen allen Beteiligten transparent und im besten Falle gemeinsam mit Eltern und Kind erarbeitet werden. Darüber hinaus soll eine regelmäßige Überprüfung der Ziele möglichst einmal pro Quartal, mindestens aber einmal pro Halbjahr, mit allen Beteiligten erfolgen.

In erster Linie sind die sonderpädagogischen Lehrkräfte und die KlassenlehrerInnen für die Erstellung des Förderplans zuständig. Hierzu können die gemeinsamen, im Stundenplan integrierten, Inklusionsstunden genutzt werden. Die Erstellung und Fortschreibung des Förderplans erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Halbjahr oder bei Bedarf auch häufiger durch die zuständigen Lehrkräfte. Bei Bedarf werden FachlehrerInnen (Deutsch, Mathematik, Englisch), die Schulsozialarbeit oder externe Experten hinzugezogen, um die Entwicklung eines Kindes möglichst ganzheitlich zu beurteilen und entsprechende Ziele zu formulieren.

4.2.2 Kommunikation der Förderpläne

Des Weiteren werden die Förderpläne, darin enthaltene Beobachtungen, Maßnahmen und vor allem Ziele mit den betreffenden SchülerInnen und deren Erziehungsberechtigten besprochen, ergänzt oder angepasst. Dies kann am Eltern- und Schülersprechtag erfolgen.

4.2.3 Evaluation der Förderpläne

Eine Evaluation des Förderplans (Lern- und Entwicklungsstand, Maßnahmen und Ziele) sollte mindestens einmal pro Halbjahr mit allen Beteiligten erfolgen, um Maßnahmen und Ziele erneut auf ihre Sinnhaftigkeit und ihren Erfolg hin zu überprüfen und anzupassen. Die Förderpläne sind Bestandteil der Schülerakte und im Ordner „Förderplan“ für alle Fachlehrer im Lehrerzimmer einzusehen.

In der ersten Jahrgangsstufenkonferenz eines Schuljahres werden die Förderpläne der SchülerInnen allen Beteiligten vorgestellt und besprochen, so dass alle KollegInnen ihre Unterrichtsangebote entsprechend gestalten und anpassen können und über alle Maßnahmen informiert sind. Des Weiteren überprüft die Klassenkonferenz bei SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ob dieser weiterhin gegeben ist. Dieser Überprüfung liegt zum einen der Förderplan zu Grunde, zum anderen auch Beobachtungen und Einschätzungen der beteiligten Pädagogen. Das Dokument zur jährlichen Überprüfung muss anschließend von den Erziehungsberechtigten unterschrieben und in der Schülerakte abgeheftet werden.

5. Leistungsfeststellung und Bewertung von Leistungen

Die Beurteilung von SchülerInnen gehört gemäß § 57 (1) SchulG zu den Aufgaben einer jeden Lehrerin und eines jeden Lehrers.²² Lehrkräfte für Sonderpädagogik und Lehrkräfte der allgemeinen Lehrämter bewerten alle SchülerInnen, mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.

5.1 Leistungsbewertung bei zielgleicher Förderung

Bei SchülerInnen mit dem Förderbedarf emotional-soziale Entwicklung (ES) sowie mit dem Förderbedarf Sprache (SQ) erfolgt die Leistungsbeurteilung und –bewertung zielgleich. Hier gilt das Leistungskonzept der Nelson-Mandela-Schule gleichermaßen, wie für SchülerInnen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Es gelten demzufolge die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der Hauptschule.

5.1.1 Nachteilsausgleich für zielgleich unterrichtete SchülerInnen

SchülerInnen mit dem Förderbedarf emotional-soziale Entwicklung (ES) oder Sprache (SQ) haben in aller Regel einen Anspruch auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs, (der die Schwere und Art der Beeinträchtigung berücksichtigt).

5.1.2 Nachteilsausgleich und Zentrale Prüfungen in Klasse 10

Die Schulleitung entscheidet gesondert über einen Nachteilsausgleich in Klasse 10. Es wird der Nachteilsausgleich gewährt, der bereits im vorausgegangenen Unterricht im Rahmen eines individuellen Förderkonzeptes dokumentiert und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben worden ist.

5.1.3 Nachteilsausgleich für SchülerInnen mit einer (diagnostizierten) LRS

Auch SuS mit einer nicht attestierten LRS, nicht aber SuS mit einer Dyskalkulie, haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. In diesem Fall wird der Nachteilsausgleich entsprechend beantragt und genehmigt.

²² vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 50.

Der Nachteilsausgleich wird bei der Schulleitung beantragt, von der Klassen- oder Stufenkonferenz in Abstimmung mit der Schülerin, dem Schüler und den Erziehungsberechtigten beraten und im Förderplan vermerkt werden (sofern ein Förderplan vorhanden ist). Dann beschreibt die Klassen- oder Stufenkonferenz die Ausgestaltung des Nachteilsausgleiches. In der Schülerakte wird dieser entsprechend vermerkt, nachdem die Schulleitung darüber entscheidet. Selbstverständlich wird den Erziehungsberechtigten das Ergebnis mitgeteilt. Diese Mitteilung wird in der Schülerakte dokumentiert.

Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.²³

5.1.4 LRS und Nachteilsausgleich bei Zentralen Prüfungen

Im Fall zentraler Prüfungen kann sich ein Nachteilsausgleich bei SchülerInnen mit einer diagnostizierten LRS ausschliesslich auf eine Zeitverlängerung und ggf. auf technische, räumliche und personelle Aspekte beziehen, keinesfalls jedoch auf die immer wieder eingeforderte Nichtberücksichtigung von Rechtschreibleistungen. Diesen Punkt versuchen wir frühzeitig mit den Erziehungsberechtigten zu klären.

5.1.5 Abweichen von Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bei zielgleicher Förderung

Bei SchülerInnen mit dem Förderbedarf emotional-soziale Entwicklung (ES) oder Sprache (SQ) besteht die Möglichkeit, zeitlich begrenzt von einzelnen Bestimmungen der Ausbildungsverordnung abzuweichen, sofern es den SchülerInnen aufgrund z.B. massiver Verhaltensauffälligkeiten nicht gelingt, die an sie gestellten Leistungsanforderungen zu erfüllen.²⁴ Solche Abweichungen können beispielsweise eine vorübergehende Reduzierung der Wochenstundenzahl oder der Wechsel in eine parallele Lerngruppe sein. Diese Maßnahmen müssen Teil der Förderplanung sein.

Hierbei muss jedoch gewährleistet werden, dass die SchülerInnen auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs der Hauptschule erreichen können (§21 (8) AO-SF).

5.1.6 Zeugnisse von zielgleich unterrichteten SchülerInnen

Die Zeugnisse zielgleich unterrichteter SchülerInnen enthalten die Bemerkung, dass die SchülerInnen sonderpädagogisch gefördert wurden. Zudem nennen die Zeugnisse den

²³ vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 64.

²⁴ vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 61.

Förderschwerpunkt (§§27-29 gelten entsprechend, § 37 (3) AO-SF). Da die Nelson-Mandela-Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen unterrichtet, muss auf dem Zeugnis der entsprechende Bildungsgang aufgeführt sein. Eine Ausnahme bilden Bewerbungszeugnisse. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann die Angabe über die sonderpädagogische Förderung und den Förderschwerpunkt entfallen. Erziehungsberechtigte der Abgangsklassen muss dies rechtzeitig kommuniziert werden.

5.1.7 Abschlüsse von zielgleich unterrichteten SchülerInnen

Die zu erwerbenden Abschlüsse zielgleich unterrichteter SchülerInnen sind: Hauptschulabschluss nach Klasse 9, Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (Typ A) und Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (Typ B) und Fachoberschulreife mit Qualifikation. Die Abschlüsse entsprechen somit den Abschlüssen der SchülerInnen ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.

5.2 Bildungsgänge im zieldifferenten Lernen

Der zieldifferente Bildungsgang Lernen ist nicht als sonderpädagogischer Bildungsgänge unabhängig von den allgemeinen Bildungsgängen zu verstehen, hier hat die Sonderpädagogik eine grundsätzlich nachrangige Funktion, indem sie sich hinsichtlich der Unterrichtsinhalte und Bildungsziele an denen der allgemeinen Schule orientiert.

Die Folgen einer Zuweisung zu den Bildungsgängen des zieldifferenten Lernens liegen insbesondere darin, dass für SchülerInnen dieser Bildungsgänge die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen mehr oder minder ausser Kraft gesetzt werden und dass die Bildungsabschlüsse durch eigene Bildungsabschlüsse ersetzt werden.²⁵

Eine Zuweisung hat also die Folge, dass den Schülerinnen- für den Zeitraum des Bestehens dieser Zuweisung- die Möglichkeit genommen wird, insbesondere höhere Bildungsabschlüsse zu erwerben, weil aus zwingenden pädagogischen Gründen davon auszugehen ist, dass sie die entsprechenden Abschlüsse der allgemeinen Schulen nicht erreichen können.

5.3 Leistungsbewertung bei zieldifferenter Förderung im Bildungsgang Lernen

²⁵ vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S.66f.

Bei SchülerInnen mit dem Förderbedarf Lernen (LE) erfolgt die Leistungsbeurteilung und –bewertung auf Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele (siehe Förderpläne 4.2). Es werden sowohl schriftliche als auch sonstige Leistungen berücksichtigt, so dass sich hier am allgemeinen Leistungskonzept der Nelson-Mandela Schule orientiert wird. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte sowie die Ergebnisse des Lernens (LE § 27-28 AO-SF).

5.3.1 Ziffernnoten im Bildungsgang Lernen

Die Bewertung einzelner Leistungen im Bildungsgang Lernen mit Noten in allen Fächern ist ab Klasse 5 möglich ist, denn der einzige Weg der Vergabe eines Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 führt über die Vergabe von Ziffernnoten.²⁶ Dies wurde auf der Schulkonferenz vom ? entschieden.

Bei der Notenvergabe werden die Anforderungen in Umfang, Höhe und Komplexität an den unteren Rand der Bandbreite von Kompetenzerwartungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe angepasst. Es fehlt folgende Anmerkung: Dieser Maßstab muss mit einer entsprechenden Bemerkung auf den Klassenarbeiten und auf den Zeugnissen kenntlich gemacht werden.²⁷

Demnach spricht für die Entscheidung einer zusätzlichen Notenvergabe, dass sich sowohl SchülerInnen als auch Eltern Noten wünschen und diese eine Orientierung der Anschlussfähigkeit an Anforderungen des zielgleichen Unterrichts und damit einen möglichen Wechsel des Bildungsgangs/Aufhebung des Förderbedarfs ist.

5.3.2 Zeugnisse im Bildungsgang Lernen

Die Zeugnisse enthalten die Bemerkung, dass die SchülerInnen sonderpädagogisch gefördert wurden. Zudem nennen die Zeugnisse den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang (§§27-29 gelten entsprechend, § 37 (3) AO-SF). Die SchülerInnen werden nicht versetzt, sondern die Klassenkonferenz entscheidet am Ende eines jeden Schuljahres in welcher Klasse diese im nächsten Schuljahr gefördert werden.

²⁶ Vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 70.

²⁷ vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 69.

Die Lernentwicklungsberichte (Textbausteine) werden von den jeweiligen FachlehrerInnen in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik verfasst. Sie werden gegebenenfalls um eine Note ergänzt.

Im Beurteilungszeitraum werden die individuell festgelegten Ziele im Hinblick auf die erreichten Ergebnisse und Lernfortschritte beurteilt, wobei hier auch die individuelle Anstrengungsbereitschaft mitberücksichtigt wird. Aus den Lernentwicklungsberichten geht also sowohl hervor welche fachlichen/inhaltlichen Lernfortschritte erzielt wurden, als auch das Bemühen und die Motivation, diese zu erreichen.

5.3.3 Abschlüsse im Bildungsgang Lernen

SchülerInnen, die ihre Vollzeitschulpflicht vor Abschluss der Klasse 10 erreicht haben und abgehen, erhalten ein Textzeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beschreibt (§35 (1) AO-SF).

SchülerInnen, die mit dem Ende der Klasse 10 die Schule verlassen, erhalten ein Textzeugnis und bekommen mit diesem Zeugnis den Abschluss im Bildungsgang Lernen zuerkannt (§35 (2) AO-SF).

SchülerInnen, die am Ende der Klasse 10 bestimmte Leistungsanforderungen erfüllen, erwerben einen dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss (§35 (3) AO-SF). Sie erhalten ein Abschlusszeugnis mit Noten ohne Bemerkungen zur sonderpädagogischen Förderung oder dem Bildungsgang. Hierzu müssen die Klassenlehrkräfte zum Ende der Klasse 9 festlegen, dass das Kind im nächsten Schuljahr (10) an einem besonderen Bildungsgang teilnimmt. In Klasse 10 müssen dann entsprechend Ziffernnoten gegeben werden.

Die Frage des möglichen Schulabschlusses ist auch zum Thema der Förderplanung und der jährlichen Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs auf der Klassenkonferenz zu machen. Die verschiedenen Aspekte dieser Abschlussvergabe sollten ausdrücklich in den Zeugniskonferenzen diskutiert werden.²⁸

5.3.4 Schulzeitverlängerung im Bildungsgang Lernen

²⁸ vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 72.

Eine Schulzeitverlängerung für SchülerInnen im Bildungsgang Lernen ist um bis zu zwei Jahre möglich, wenn dadurch der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erreicht werden kann.

5.4 Gespräche mit den Erziehungsberechtigten

KlassenlehrerInnen der Klassen 5 und die zuständigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik informieren die Erziehungsberechtigten und SchülerInnen beim ersten Elternsprechtag über die unterschiedlichen Perspektiven Lernen.

Im Bildungsgang Lernen sollten die Erziehungsberechtigten bereits ab Klasse 5 über die Folgen der Zuweisung zu diesem Bildungsgang informiert werden. Die Erziehungsberechtigten müssen über die Einschränkungen in den schulischen Abschlüssen aufgeklärt werden. Dies erleichtert die notwendige Elternarbeit im Hinblick auf die Perspektiven nach der Schulzeit und die zu tätigen Schritte für die Berufsorientierung.

Auch informieren wir die Erziehungsberechtigten darüber, dass sie weiterhin die Wahl zwischen der Beschulung an unserer Schule oder an einer Förderschule haben (§§16-17 AO-SF).²⁹

Darüber hinaus informieren wir die Erziehungsberechtigten über die Möglichkeit der Vergabe von Ziffernnoten und dass die Vergabe eines Hauptschulabschlusses nur über Ziffernnoten möglich ist. Unbedingt kommuniziert werden muss, dass die Ziffernnoten den Leistungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe entsprechen.

5.5 Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

Besonders in den zieldifferenten Bildungsgängen sollte regelmäßig geprüft werden, ob eine Leistungsbewertung in allen Lern- und Leistungsbereichen bezogen auf die Standards der allgemeinen Schule möglich ist und ob der Bildungsgang weiterhin besteht oder aufzuheben ist.³⁰ Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der Förderplanung und ist mindestens einmal pro Schuljahr Inhalt eines Elterngesprächs.

In diesem Zusammenhang kommt der jährlichen Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs (§17 (1f.), 21 (7), VV 21.7 AO-SF) eine beträchtliche Bedeutung zu. Es

²⁹ Vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 95.

³⁰ Vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 69.

empfiehlt sich eine Zuweisung nicht nur fortzuschreiben, sondern insbesondere beim Vorliegen eines Förderbedarfs, diesen regelmäßig kritisch zu überprüfen.

Besonders in den zieldifferenten Bildungsgängen sollte regelmäßig geprüft werden, ob eine Leistungsbewertung in allen Lern- und Leistungsbereichen bezogen auf die Standards der allgemeinen Schule möglich ist und ob der Bildungsgang Lernen weiterhin besteht oder aufzuheben ist.³¹ Dies erfolgt auf der Stufenkonferenz.

³¹ Vgl. Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.), S. 67.

7. Beratung

Die Informationen zum Kapitel Beratung sind dem Schulkonzept zu entnehmen.

Evaluation

Zentral für die Nachhaltigkeit eines Konzeptes ist die Kommunikation. Die im Konzept dargestellten Vereinbarungen und Inhalte müssen sich regelmäßig einer kritischen Evaluation stellen.

Grundsätzlich findet Evaluation immer statt, wenn über inklusive Handlungsfelder gesprochen wird, sei es in kleineren Stufenteams, im Gespräch zwischen den Lehrkräften für Sonderpädagogik und den Lehrkräften der allgemeinen Lehrämter.

Inklusion in den Fachkonferenzen der Hauptfächer

Um jedoch alle Gesprächsinhalte systematisch aufzugreifen, soll dies künftig in den Fachkonferenzen der Hauptfächer Deutsch, Mathe und Englisch geschehen. Unsere Lehrkräfte für Sonderpädagogik werden fast ausschliesslich in den Hauptfächern eingesetzt, so dass in den Fachkonferenzen der Hauptfächer eine regelmäßige Thematisierung des Gemeinsamen Lernens unabdingbar ist, um unsere Prozesse und Ergebnisse reflektieren zu können.

Inklusion in den Lehrerkonferenzen

Themen, über die im Kollegium abgestimmt werden soll, müssen in den Lehrerkonferenzen vorgestellt werden, damit über diese entschieden werden kann. Auch um alle Lehrkräfte und alle Beteiligten des Schullebens über wesentliche Inhalte des Gemeinsamen Lernens zu informieren, gemäß der Personalentwicklung sollte Inklusion immer wieder Thema unserer Lehrerkonferenzen sein.

Inklusion im Gespräch mit der Schulleitung

An der Implementation des Gemeinsamen Lernens ist die Schulleitung maßgeblich beteiligt.³² Die Schulleitung berücksichtigt bei der Konferenzplanung inklusionsspezifische Themen und richtet nach Möglichkeit eine Fachkonferenz Inklusion ein. Sie ist maßgebend an der Planung, Umsetzung und Evaluation von Schritten zur Etablierung einer inklusiven Kultur an unserer Schule verantwortlich und hat hierbei großen Einfluss auf die Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung

³² vgl. "Handreichung Inklusion", Schulamt des Ennepe-Ruhr-Kreises 2017, Kapitel 3.

Quellenverzeichnis

- Arbeitshilfen für die sonderpädagogische Unterstützung und das Gemeinsame Lernen, Schulamt für den Ennepe-Ruhr-Kreis, Stand Dezember 2017, Kapitel 3.
- Indlekofer, Marian (2013): Sozialverband VdK Bayern e.V.
(https://www.vdk.de/bayern/pages/26741/inklusion_und_integration)
- Inklusion an Schulen – Eine Handreichung, Bezirksregierung Köln (Hrsg.)
(https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/generalien/inklusion/inklusion.pdf)
- Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts: Gemeinsames Lernen auf dem Weg zur Inklusion in der allgemeinen Schule, Bez. Reg. Düsseldorf, 2015.
- Wocken, Hans (2013): Entwurf einer inklusiven Unterrichtstheorie. Inklusiver Unterricht als Balance der Dimensionen Kooperation und Steuerung, in: Wocken, Hans: Zum Haus der inklusiven Schule. Ansichten-Zugänge-Wege. Hamburg (Feldhaus), S. 199-221.